

Merkblatt zur Finanzierung

1. Feststellung der Notwendigkeit einer stationären Versorgung

Alle hilfe- bzw. pflegebedürftigen Menschen können bei der Pflege- bzw. Krankenkasse einen „Antrag auf Leistungen der vollständigen Pflege“ stellen. Nach Antragstellung erfolgt eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Pflegekassen (MDK). Im Zuge der Begutachtung wird nicht nur eine Eingruppierung in die Pflegegrade 1, 2, 3, 4 und 5 vorgenommen, sondern auch die Notwendigkeit einer stationären Pflege und Betreuung festgestellt. Während die Höhe der Einstufung die Höhe der monatlichen Zuzahlung durch die Pflegekassen bestimmt, entscheidet die Feststellung über die Notwendigkeit einer stationären Versorgung über die Möglichkeit, überhaupt in ein Altenpflegeheim ziehen zu dürfen.

2. Regelung der finanziellen Fragen

Außer den Leistungen der Pflegekassen müssen zur Finanzierung des Heimaufenthaltes auch das eigene Einkommen (z. B. Rente oder Pension) bzw. Vermögen (z. B. Grundbesitz) vollständig eingebracht werden. Dies erfordert neben der Antragstellung auf Leistungen der vollständigen Pflege (siehe Punkt 1) auch eine Klärung der persönlichen finanziellen Verhältnisse. Können die Kosten für den Heimaufenthalt trotz der Zuzahlung der Pflegekasse nicht bzw. nicht mehr vollständig abgedeckt werden, muss das Sozialamt vorzeitig darüber unterrichtet bzw. sofort ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden.

3. Gesetzliche Vertretung

Sind das Vermögen oder der Wille, die eigenen Angelegenheiten zu regeln, nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr vorhanden, muss ein Verfahren zur gesetzlichen Betreuung eingeleitet werden.

Bei Personen, die noch im Vollbesitz ihrer geistigen Fähigkeiten sind, ist eine von ihnen erteilte und notariell beglaubigte Generalvollmacht zu bevorzugen. In beiden Fällen ist eine baldige Kontaktaufnahme mit dem nächsten Notariat notwendig.

Zusammenfassung

Um einen reibungslosen Ablauf der Aufnahme in unser Haus zu gewährleisten, sollten also folgende Schritte unternommen werden:

1. Stellung eines Antrages auf Leistungen der vollständigen Pflege durch die Pflegekassen.
2. Prüfung der eigenen finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der Zuzahlungen durch die Pflegeversicherung: ggf. Stellung eines Antrages auf Sozialhilfe.
3. Im Bedarfsfall Regelung der gesetzlichen Vertretung durch Erteilung einer notariell beglaubigten Generalvollmacht oder Errichtung einer gesetzlichen Betreuung durch das Notariat.